

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
  3. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
  4. Einwohnerfragestunde
  5. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 16.03.2022
  6. Informationen der Verwaltung
  7. Anträge (öffentliche)
  8. Vorlagen-Nummer: 0401/2022  
Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose der Stadt Schönebeck (Elbe) im Streckenweg 6c (Obdachlosenunterkunftgebührensatzung)
  9. Vorlagen-Nummer: 0402/2022  
Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Haushaltsjahr 2022
  10. Vorlagen-Nummer: 0404/2022  
Berufung von Mitgliedern in den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe)
  11. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
  12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- Nichtöffentlicher Teil**
13. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
  14. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
  15. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 16.03.2022
  16. Anträge (nichtöffentliche)
  17. Informationen der Verwaltung
  18. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
  19. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), 11.04.2022

Knoblauch  
Oberbürgermeister

Für die im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 16./17. April 2022 veröffentlichten Sitzungen der Stadt Schönebeck (Elbe) gelten folgende Hygienhinweise:

Mit dem Hygienekonzept vom 28.01.2022 hat der Stadtrat im Rahmen seines Selbstbestimmungsrechtes Hygieneregeln für die Durchführung von Präsenzsitzungen beschlossen, die ergänzend zu den aktuellen Bestimmungen der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung anzuwenden sind.

Mit der Siebzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 31.03.2022 sind die im Hygienekonzept in Bezug genommenen Personenbegrenzungen, verpflichtenden 3-G-Regeln sowie die Regeln zum verpflichtenden Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes weggefallen.

Das Hygienekonzept sieht vor, dass es in der Verantwortung des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin liegt, die gültigen Rechtsvorschriften einzuhalten und das Hygienekonzept durchzusetzen. Nach Bewertung der aktuellen Pandemielage sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

Die im Hygienekonzept genannten Sitzungsorte, Sitzordnungen, Lüftungsmaßnahmen und Reinigungsregime werden beibehalten. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann (z.B. in Sitzungssälen, auf dem Weg zum Sitzplatz), ist eine Maske zu tragen. Das Händeschütteln ist weiterhin zu vermeiden. Um Händedesinfektion vor Betreten des Sitzungssaales wird gebeten.

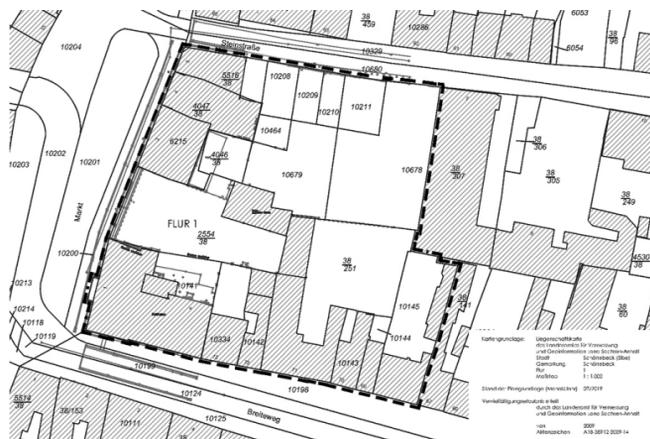
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 77 „Rathausenerweiterung Markt/Steinstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a (1) Satz 2 Nr.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat mit Beschluss vom 31.03.2022 den Satzungsbeschluss zum o.g. Bebauungsplan gefasst (Beschlussvorlage Nr. 0390/2022). Die zugehörige Begründung wurde gebilligt. Das Verfahren des Bebauungsplans wurde im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 77 „Rathausenerweiterung Markt/Steinstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a (1) Satz 2 Nr.1 BauGB tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Das Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 77 „Rathausenerweiterung Markt/Steinstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a (1) Satz 2 Nr.1 BauGB ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Behebung der städtebaulichen Missstände zwischen dem Grundstück Markt 2 und der Steinstraße, bezüglich der Brachflächensituation sowie der Erschließungsdefizite, im Sinne der städtebaulichen Sanierungsziele des Sanierungsgebietes „Altstadt Schönebeck (Elbe)“. Das Plangebiet ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Top. Karte 1:50.000 Sachsen-Anhalt, ohne Maßstab  
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Erlaubnisnummer: LVermGeo/18-38912-2009-14, vom 01.10.2009

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan in der Fassung der Bekanntma-

chung und die Begründung im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der Dienstzeiten

montags	von 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	nach Vereinbarung
donnerstags	von 09:00 - 11:30
freitags	nach Vereinbarung

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Beachten Sie bitte, dass zur Eindämmung des Corona-Virus (Pandemielage) für die Öffentlichkeit die Verwaltungsgebäude nur eingeschränkt zugänglich sind. Die Bürger werden darauf hingewiesen, dass persönliches Vorsprechen nur mit vorheriger Terminvergabe möglich ist. Es empfiehlt sich daher, zur persönlichen Einsichtnahme in die Bekanntmachungsunterlagen eine vorherige Terminabstimmung durchzuführen. Zur **Terminvereinbarung** nutzen Sie bitte folgende Telefonnummern der Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Stadtplanung und Bauwesen:

Telefon: +49 3928 710-420

Die vorgenannten Unterlagen werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung parallel in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse der Stadt Schönebeck (Elbe) : <http://www.schoenebeck-elbe.de> → Stadtentwicklung → Bauen → Auslegung → Aktuelle Informationen und Auslegungen und auf der Internetseite des Landesportales Sachsen-Anhalt unter der Adresse: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen/main.html> eingesehen werden.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönebeck (Elbe), den 17.04.2022      Dienstsiegel

Knoblauch  
Oberbürgermeister



Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe). Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

7645961-1  
7 sp./261 mm